

# Zollrecht aktuell

Einschränkungen des Vorsteuerabzugs bei Wareneinfuhr in die Türkei

Dezember 2023 (1)

## Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

gerne übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Zollrecht aktuell Dezember 2023 (1).

In diesem Newsletter möchten wir Sie über die Einführung einer Beschränkung der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs in der Türkei hinweisen. Gemäß dem türkischen Präsidialdekret Nr. 7846, das mit der Veröffentlichung im türkischen Amtsblatt Nr. 32379 am 24. November 2023 in Kraft trat, wurde das Recht auf den Vorsteuerabzug in bestimmten Fällen bei Importen in die Türkei eingeschränkt.

Gerne informieren Sie im Folgenden über die Einführung des Verbots.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Michael Tervooren**  
Partner | Customs, Excise & International Trade

**Patrick Kalski**  
Director | Customs, Excise & International Trade

## Inhalt

<b>Einschränkungen des Vorsteuerabzugs bei der Wareneinfuhr in die Türkei</b> .....	2
In Kürze.....	2
Hintergrund .....	2
Fazit .....	3
<b>Kurzthemen</b> .....	4
EU verlängert das Schema allgemeiner Zollpräferenzen.....	4
Neue Kombinierte Nomenklatur - 2024 .....	4
CBAM – EU-Kommission veröffentlicht FAQ .....	5
<b>Service</b> .....	5
Hinweis SAP GTS.....	5
<b>Über uns</b> .....	6
Ihre Ansprechpartner .....	6
Redaktion.....	6
Bestellung .....	6

# Einschränkungen des Vorsteuerabzugs bei der Wareneinfuhr in die Türkei

## In Kürze

Mit dem türkischen Präsidentendekret Nr. 7846, veröffentlicht im „Resmî Gazete Nr. 32379“ (Amtsblatt der Republik Türkei) vom 24.11.2023, erfolgte eine Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) als Vorsteuer.

Das genannte Präsidentendekret ist am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt, dem 24. November 2023, in Kraft getreten.

## Hintergrund

Gemäß dem türkischen Präsidentendekret Nr. 7846 wurde die Abzugsfähigkeit der EUST in Bezug auf bestimmte Einfuhrabgaben entzogen. Soweit diese Abgaben in die Bemessungsgrundlage der EUST eingeflossen sind, kann die auf diese Einfuhrabgaben entrichtete EUST nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bestehen.

Aufgrund des vorab genannten Dekrets wurde das Recht auf Vorsteuerabzug – vereinfacht dargestellt - für die folgenden Beträge aufgehoben:

- Zahlungen in Bezug auf Schutzmaßnahmen in Gestalt von Antidumping- oder sonstigen Ausgleichsabgaben, die für eingeführte Waren entstehen, die bei der Zollanmeldung den türkischen Überwachungsmaßnahmen unterliegen.
- Zahlungen nicht mittels Überwachungszertifikat gesicherter Warenbeträge; für eine bessere Nachvollziehbarkeit dieser Überwachungszertifizierung wird im Folgenden der Hintergrund dieser Rechtspraxis beispielhaft erläutert:

Die Überwachung von Importen wird von den türkischen Behörden als Mittel für die Verfolgung und Beobachtung des Imports bestimmter Waren und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft und der Industrie verwendet. Der Überwachungsprozess sieht dabei grundsätzlich vor, dass die türkische Zollbehörde den Importeuren ein Überwachungszertifikat ausstellt, damit Importeure künftige Importe in die Türkei unter Verwendung dieses Zertifikats ohne weitere Maßnahmen reibungslos durchführen können. Der Erhalt des Überwachungszertifikats setzt voraus, dass der Kaufpreis der eingeführten Waren nicht unter dem sogenannten Überwachungswert liegt. Der Überwachungswert der einzelnen Waren wird von der türkischen Zollbehörde mithilfe einer Veröffentlichung einer regierungsamtlichen Mitteilung (Kommunique) bestimmt. So kann die Zollbehörde beispielsweise den Kilopreis einer bestimmten Ware festlegen. Liegt nun der tatsächliche Kaufpreis der Ware unter dem für den Erhalt des Überwachungszertifikats festgelegten Überwachungswert dieser Ware, stellt der türkische Zoll in der Regel kein Überwachungszertifikat aus. Als einzige Möglichkeit bleibt den Importeuren dann, den Zollwert der importierten Waren an den Überwachungswert anzupassen und die Vorsteuern auf den erhöhten Wert zu zahlen.

Das neue Präsidialdekret besagt, dass Importeure die Vorsteuer, die für diese Werterhöhung gezahlt wurde, nicht abziehen können. Hierzu ein Fallbeispiel:

Kaufpreis:	<b>TRY 100,000</b>
Von der türk. Zollbehörde festgelegter Überwachungswert:	<b>TRY 120,000</b>
Differenz:	<b>TRY 20,000</b>
Zollsatz:	<b>10%</b>
Zusätzlicher Zollsatz:	<b>20%</b>
Vorsteuersatz (VAT):	<b>20%</b>

**Abzugsfähige Vorsteuer**

<b>(100,000 +</b>	<b>10,000 +</b>	<b>20,000)*</b>	<b>0,2 =</b>	<b>TRY 26,000</b>
(Kaufpreis)	(Zollsatz)	(Ztsl. Zollsatz)	(VAT)	(Abzugsfähige Vorsteuer)

**Nicht abzugsfähige Vorsteuer**

<b>(20,000 +</b>	<b>2,000 +</b>	<b>4,000) *</b>	<b>0,2 =</b>	<b>TRY 5,200</b>
(Differenz)	(Zollsatz)	(Ztsl. Zollsatz)	(VAT)	(Nicht abzugsfähige Vorsteuer)

**Beispiel 1**

---

Außerdem verlieren seit Inkrafttreten des Dekrets Vorsteuern ihre Abzugsfähigkeit, in deren Bemessungsgrundlage von den türkischen Zollbehörden aufgestellte Schutzmaßnahmen in Form von zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen einfließen. Zu diesen Verpflichtungen zählen unter anderem sämtliche Abgabepflichten, die mit den handelspolitischen Maßnahmen der Türkei, den türkischen Antidumping-Gesetzen und den Gesetzen zur Verhinderung von unlauterem Wettbewerb im Import begründet werden.

**Beispiel 2**

Anzahl der importierten Zahnbürsten:	<b>10,000 Einheiten</b>
Aufgrund einer handelspolitischen Maßnahme entstandene zusätzliche Zahlungspflicht (AFO):	<b>USD 0,15/Einheit, also: 10,000 * 0,15 = <u>USD 1,500</u></b>
Vorsteuersatz (VAT):	<b>10%</b>

**Nicht abzugsfähige Vorsteuer**

<b>1,500 *</b>	<b>0,1 =</b>	<b>USD 150</b>
(AFO)	(VAT)	(Nicht abzugsfähige Vorsteuer)

**Beispiel 2**

Auch diese Abgaben können Unternehmen bei der Wareneinfuhr in die Türkei gemäß genannten Präsidialdekrets nicht von der Vorsteuer abziehen.

## Fazit

Wie in Deutschland kann die Einfuhrumsatzsteuer in der Türkei grundsätzlich als Vorsteuer abgezogen werden. Die neue Regelung hinsichtlich der Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer ist insbesondere im Hinblick auf Waren entscheidend, die gemäß der einschlägigen türkischen Gesetzgebung von der Überwachung und den Schutzmaßnahmen bei Einfuhr der Ware in die Türkei erfasst sind, denn für betroffene Waren ändern sich mit Inkrafttreten des Dekrets auch die Regeln zur Ermittlung der Vorsteuer sowie die Grundsätze des Vorsteuerabzugsverfahrens.

Das türkische Finanzministerium hat eine amtliche Verlautbarung in Aussicht gestellt, die die derzeit bestehenden Unklarheiten beseitigen soll. Soweit zur Zeit bezüglich einiger Konstellationen abweichende Interpretationen hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Abgaben bestehen, empfehlen wir dringend, vor der Einfuhr von Waren in die Türkei eine Betroffenheitsanalyse unter Berücksichtigung der Vorgang bezogenen Einzelzeiten durchzuführen. Gerne unterstützen wir Sie zusammen mit unserer PwC-Gesellschaft in der Türkei dabei.

Für weitere Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Sollten Sie sich für Umsatzsteuerthemen generell interessieren, möchten wir Ihnen unsere diesbezüglichen Newsletter Umsatzsteuer-News und Umsatzsteuer aktuell empfehlen. Diese können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

## Kurzthemen

### EU verlängert das Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 22. November 2023 die Verordnung (EU) 2023/2663 verabschiedet, die eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen vorsieht. Die Europäische Kommission veröffentlichte diese Verordnung im Amtsblatt Serie L vom 27. November 2023.

Seit 1971 gewährt die Europäische Union Entwicklungsländern im Rahmen ihres Zollpräferenzschemas besondere Zollvorteile. Die bestehende Verordnung (EU) Nr. 978/2012 legte die Anwendung dieses Schemas bis zum 31. Dezember 2023 fest mit Ausnahme der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder, die weiterhin ohne Ablaufdatum gilt. Am 22. September 2021 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Verordnung vor, die die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ersetzen und am 1. Januar 2024 in Kraft treten sollte. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren für die Annahme dieser vorgeschlagenen Folgeverordnung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Um die nahtlose Kontinuität des Zollpräferenzschemas sicherzustellen, war es notwendig, die Geltungsdauer der bestehenden Verordnung (EU) Nr. 978/2012 zu verlängern. Die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wurde daher bis zum **31. Dezember 2027** verlängert.

Falls die vorgeschlagene Folgeverordnung vor diesem Datum in Kraft tritt, wird die Verlängerung entsprechend verkürzt. Die Verlängerung dient somit als Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Folgeverordnung.

### Neue Kombinierte Nomenklatur - 2024

Die Europäische Kommission hat am 26. September 2023 die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2364 erlassen, die eine Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif vorsieht. Die neue Durchführungsverordnung zielt darauf ab, die Kombinierte Nomenklatur zu modernisieren und ihre Struktur zu vereinfachen.

Unter anderem enthält die Änderung die Senkung von Zollsätzen für bestimmte Waren, die Einführung neuer KN-Codes und Unterpositionen, um den Anforderungen an Statistiken, Handelspolitik sowie Entwicklungen in Technologie und Handel gerecht zu werden.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2364 sieht vor, dass der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ab dem 1. Januar 2024 durch eine vollständige und aktuelle Fassung der KN ersetzt wird. Sie finden die neue Version der Kombinierten Nomenklatur [hier](#).

# CBAM – EU-Kommission veröffentlicht FAQ

In unserer vorletzten Auflage (September 2023) berichteten wir über die CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismusverordnung (EU) 2023/956 (CBAM), welche am 16. Mai 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. Seitdem trat unter anderem am 01. Oktober 2023 die Regelung in Kraft, die die Berichtspflicht für Unternehmen vorsieht, die emissionsintensive Waren aus Drittländern in das EU-Zollgebiet importieren.

Die EU-Kommission veröffentlichte nun am 29. November 2023 ein [FAQ](#), das Antworten, auf die am häufigsten gestellten Fragen zur CBAM-Verordnung enthält. Dieses Dokument wird laufend aktualisiert.

Betroffene Unternehmen können jetzt mit Vorbereitungsmaßnahmen beginnen. Mit unserem weiterhin bestehenden und bereits von zahlreichen Unternehmen beanspruchten ‚CBAM-Ready-Sprint‘ bereiten wir Ihr Unternehmen bestmöglich auf die neuen Regelungen vor:

- Betroffenheitsanalyse
- Stammdatenpflege durch unsere Tarifexperten
- Unterstützung bei der Berichtspflicht durch unsere digitale Lösung
- CBAM-Konzeption
- Kommunikation mit Ihren Lieferanten

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung!

## Service

### Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Patrick Kalski**  
Tel.: +49 211 981-5851  
patrick.kalski@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 6378-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

## Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)